

SCHUTZKONZEPT

St. Joseph und St. Antonius

Bergisch Gladbach

Institutionelles Schutzkonzept

Präventionsmaßnahmen
zum Schutz der
anvertrauten Kinder und
Jugendlichen

1. Überarbeitung
August 2025

Inhalt

I	Vorworte	4
I.1.	Vorwort 2025	4
I.2.	Vorwort 2019	6
II	Unsere Pfarrgemeinde	9
II.1.	Pfarrei.....	9
II.2.	Kinder- und Jugendarbeit in der JA-Pfarrgemeinde	11
III	Institutionelles Schutzkonzept	12
III.1.	Allgemeines	12
III.1.1.	Definition wichtiger Begriffe	12
III.1.2.	Definition und Bausteine des Schutzkonzepts	14
III.1.3.	Arbeitsweise	15
III.1.4.	Rechtliche Grundlagen	15
III.2.	Risikoanalyse	16
III.2.1.	Welche Personen können Gefahren ausgesetzt sein?	16
III.2.2.	Welche Orte, Strukturen oder Abläufe können Gefährdungsmomente sein?	17
III.2.3.	Gibt es Verhaltensregeln oder Handlungsanweisungen?	17
III.2.4.	Gibt es ein Beschwerdemanagement mit klaren Zuständigkeiten?	17
III.2.5.	Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?	17
III.2.6.	Was sind die präventiven Maßnahmen, die bereits in der Pfarrei umgesetzt sind? 18	18
III.3.	Beschwerde- / Beratungswege.....	19

III.4. Personalauswahl / Aus- und Weiterbildung	20
III.5. Verhaltenskodex	25
III.6. Intervention / Nachhaltige Aufarbeitung.....	32
III.7. Qualitätsmanagement	34
IV Anhang	36
IV.1. Beschwerde- / Beratungswege.....	36
IV.1.1. Vorüberlegungen	36
IV.1.2. Beschwerdewege – intern und extern	36
IV.2. Ansprechpersonen in den Gruppierungen	37
IV.3. Handlungsleitfäden	38
IV.4. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	41
IV.5. Erklärung zum Verhaltenskodex.....	43
IV.6. Verpflichtungserklärung Datenschutz.....	44
IV.7. Datennutzungseinwilligung	45
IV.8. Kontaktliste für Notfälle.....	46
IV.8.1. Ansprechpersonen in der Pfarrgemeinde	46
IV.8.2. Unabhängige Ansprechpersonen für Opfer sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln	46
IV.8.3. Beratungsstellen	46
IV.8.4. Weitere Ansprechadressen	47

I **Vorworte**

I.1. **Vorwort 2025**

Das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach basiert wesentlich auf dem ersten im April 2019 erstellten Schutzkonzept. Wie dort im Abschnitt III.7. Qualitätsmanagement erwähnt, ist eine Überprüfung nach fünf Jahren angestrebt. Auch, weil sich einiges in unserer Pfarrei geändert hat, ist diese Überprüfung notwendig geworden.

Auf eine Neufassung des Konzeptes wurde vorerst verzichtet, da sich durch die Gründung der Pastoralen Einheit Bergisch Gladbach und der absehbaren Fusion der Pfarreien die Notwendigkeit der Erarbeitung eines komplett neuen Schutzkonzeptes ergibt. Daher wurde das zu Grunde liegende Konzept lediglich überarbeitet und angepasst.

Aktualisiert wurden die jeweiligen Verweise (Fußnoten / Links), die auf Internetseiten hinweisen. Ebenso wurden die Ansprechpersonen der Gruppierungen und Verbände auf den neuesten Stand gebracht.

Das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit hat sich verändert und wurde entsprechend aktualisiert.

Damals aktuelle Angaben wurden in der Überarbeitung meistens um den Bezug auf das Jahr der Erstellung (2019) ergänzt, so dass der ursprünglich aktuelle Bezug nachvollziehbar bleibt.

Seit 2019 hat sich das Pastoralteam auch in seiner Zusammensetzung gravierend verändert – auch das ist neu eingepflegt worden. So ist die damalige Präventionsfachkraft, Kpl. Joseph Athirampuzhayil, seit Mitte 2021 nicht mehr bei uns tätig und in der Nachfolge wurde das Pastoralteam durch die Versetzung des Pastoralreferenten und der Ehrenamtsmanagerin deutlich verkleinert. Dadurch ist die Stelle der Präventionsfachkraft aktuell vakant. Dieser Umstand ist nicht befriedigend.

Ein Teil der Aufgaben der Präventionsfachkraft wird durch den aktuellen PGR-Vorstand, Frau S. Höller, Herrn W. Ockenfels und Pfr. Ch. Bernards wahrgenommen; dazu zählt u.a. diese Aktualisierung des Schutzkonzeptes.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebene Aufgabe der Sensibilisierung für das Thema

wird ebenso im Blick gehalten und situativ in Erinnerung gerufen. Die in unserer Pfarrgemeinde tätigen Personen sollen den achtsamen Umgang mit Schutzbefohlenen und allen Menschen internalisieren.

Aktuell werden die Nachweise über erfolgte oder ausstehende Schulungen, Vorlage des „Erweiterten Führungszeugnisses“, Einwilligung in den Verhaltenscodex und die notwendigen Datenschutzerklärungen mit tatkräftiger Unterstützung durch die Mitarbeiter / innen im Pastoralbüro dokumentiert.

Danken möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich den vielen Menschen, die bei der Erstellung des Schutzkonzeptes im Jahr 2019 und dieser Aktualisierung so engagiert dabei waren.

Das Grundanliegen des Schutzkonzeptes bleibt es, Menschen in unserer Pfarrgemeinde einen Raum zu bieten, in dem sie sich entfalten und entwickeln können, ohne Sorge vor übergriffigem oder grenzverletzendem Verhalten. Damit Papier aber wirksam wird, muss dieses Anliegen von vielen – im Idealfall von allen – Menschen unserer Pfarrei mit Leben gefüllt werden. Dazu, so unser Wunsch, sollen alle in ihrem Bereich beitragen.

Bergisch Gladbach, den 22.08.2025

S. Höller, PGR-Vorsitzende

W. Ockenfels, PGR Vorstand

Ch. Bernards, Pfr.

I.2. Vorwort 2019

Das nun vorliegende Schutzkonzept unserer Pfarrgemeinde ist nach einem langen Prozess unter der Leitung der aktuellen Präventionsfachkraft, Kaplan Joseph Athirampuzhayil, und der Ehrenamtsbegleiterin, Dr. Sarah Patt, entstanden. Beide waren von hauptamtlicher Seite verantwortlich für die Erstellung des Konzeptes und haben dabei viele Menschen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ins Boot geholt.

Neben den Jugendgruppierungen und -verbänden der Pfarrei sollten möglichst alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in die Erstellung des Konzeptes eingebunden sein. Ein Unterfangen, das bei zwei KjG-Gruppierungen, den vier Messdienerschäften, der Schützenbruderschaft, dem Kinder- und Jugendchor und den vielfältigen Angeboten der Stadtranderholung und Ferienfahrten eine Herausforderung darstellte. Auch die Büchereien waren in den Blick zu nehmen. Final wurden dann auch Pfarrgemeinderat (PGR) und Kirchenvorstand (KV) eingebunden, so dass wir nun ein Konzept vorliegen haben, das von vielen mitgetragen wird und wesentliche Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei festschreibt.

Seit dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in den vergangenen Jahren ist die Prävention von sexualisierter Gewalt ein festes Thema in kirchlichen Institutionen und Einrichtungen. Es gibt verschiedene Richtlinien und Ordnungen vonseiten der Deutschen Bischofskonferenz und des Erzbistums (s. Kap. III.1.4). Nach diesen Leitlinien und Rahmenordnungen ist die Erarbeitung und Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts in den Gemeinden und Institutionen verpflichtend. Vor allem aber ist es unsere feste Überzeugung, dass sich die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Gemeinden körperlich, geistig und seelisch wohlfühlen und vor jeglichen Verletzungen und Missbräuchen sicher sein sollen. Unseren Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu bieten, ist unser wichtiges Anliegen. Wir wollen eine „Kultur der Achtsamkeit“ in der Begegnung mit den Kindern und Jugendlichen pflegen. Es ist ein Zusammenwirken verschiedener Faktoren, das eine solche „Kultur der Achtsamkeit“ ausmacht.

Wir beabsichtigen mit der Erstellung des Schutzkonzepts

- Transparenz als Grundlage von Vertrauen zu schaffen
- mögliche Opfer zu schützen, Gefahrenmomente und Situationen einzuschätzen
- Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern
- einen Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen zu verhindern
- unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen¹.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist die konsequente Erfüllung des Auftrags Jesu, dem wir uns verpflichtet fühlen. Jeder Mensch soll sich in unserer Pfarrgemeinde in einer für ihn guten und hilfreichen Umgebung entfalten können. Dafür sind diese Standards, die nun festgeschrieben sind, entwickelt worden. Sie sollen darüber hinaus auch Schutz und Sicherheit für alle Beteiligten und Handelnden bieten. Mit diesem Konzept wollen wir in unserer Pfarrei eine „Kultur der Achtsamkeit“ im Umgang miteinander und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern. Es stellt somit einen wichtigen Schritt für ein christliches Miteinander dar, bei dem die Würde und der Respekt vor jedem Menschen im Vordergrund stehen. Zugleich ist es damit dann auch Maßstab, an dem wir unser Tun messen lassen.

Ausdrücklich danke ich denen, die bei der Erstellung des Konzeptes mitgewirkt haben:

Joseph Athirampuzhayil, Präventionsfachkraft; Antje Bergatt, PGR-Mitglied; Jonas Bettermann, Messdienerleiter; Ursula Böcker, Bücherei; Alfred Friederes, Verwaltungsleiter; Nadine Fröhlingdorf, Schützenbruderschaft; Katja Großbach, Jugendausschuss „JA-Klar“; Saskia Höller, PGR-Vorsitzende; Anna Klawitter, Leiterin Stadtranderholung (SRE); Reiner Kolvenbach, PGR-Mitglied; Vincent Kremer, Messdienerleiter; Tobias Kuhl, Messdienerleiter; Claudia Mandelartz, Kinder- und Jugendchor; Moritz Müller, Messdienerleiter; Wolfgang Ockenfels, PGR-Mitglied; Dr. Sarah Patt, Ehrenamtsbegleiterin; Ann-Kathrin Schlechter, Leiterin Stadtranderholung Ferienfahrt (SREFF); Stephan Zinnecker, Pastoralreferent; Ursula Zinnecker, Familiengottesdienste; sowie den vier Messdienerleiterrunden und zwei Katechetenteams.

¹ Vgl. Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, H. 1: Grundlegende Informationen, hg. v. der Präventionsstelle im Erzbistum Köln, Köln 2017, S. 8.

Bergisch Gladbach, den 27.03.2019

Pfarrer Christoph Bernards

Das überarbeitete Schutzkonzept wurde vom Pfarrgemeinderat besprochen und verabschiedet.

(Unterschrift der PGR-Vorsitzenden)

Das Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand besprochen und verabschiedet.

(Unterschrift des KV-Vorsitzenden)

Das Schutzkonzept wurde vom Pastoralteam besprochen und verabschiedet.

(Unterschrift Pfarrer)

Nach der Genehmigung durch die Präventionsstelle im Erzbistum Köln wurde dieses Schutzkonzept in Kraft gesetzt von Pfarrer Christoph Bernards am _____. _____.

II **Unsere Pfarrgemeinde**

II.1. **Pfarrei²**

Wir sind eine katholische Pfarrgemeinde, die nach einem mehrjährigen Prozess des Zusammenwachsens am 1. Juli 2011 gegründet wurde. Seit dem 1. September 2023 gehören wir zur Pastoralen Einheit Bergisch Gladbach. Perspektivisch werden wir mit den anderen Pfarreien in Bergisch Gladbach fusionieren.

Bereits im Jahr 1999 wurden die Pfarreien St. Johannes der Täufer Herrenstrunden, St. Joseph Heidkamp, St. Severin Sand und St. Antonius Abbas Herkenrath vom Erzbistum Köln zu einem gemeinsamen Seelsorgebezirk, dem Pfarrverband Lerbach-Strunde, zusammengefasst.

Die Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates sowie die enge Kooperation der Kirchenvorstände und anderer Gremien waren neben der Versorgung durch ein gemeinsames Seelsorgeteam dafür ausschlaggebend, dass sich alle Gremien im Jahr 2011 einstimmig zur Fusion ihrer Pfarreien entschlossen haben.

Die überwiegende Zahl unserer Gläubigen lebt in einem ländlich geprägten Umfeld. Bis auf die Pfarrkirche sind die Gotteshäuser dörflich gelegen.

Jede unserer Ursprungspfarreien hat ihre eigene, unverwechselbare Geschichte. Während beispielsweise St. Antonius Abbas als Gründung des Johanniterordens auf eine Historie von über 1000 Jahren zurückblicken kann, ist die Pfarrei St. Joseph in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus einer Filialkirche der Bergisch Gladbacher Hauptkirche St. Laurentius entstanden.

Die unterschiedlichen Geschichten der ehemaligen Pfarreien St. Joseph, St. Antonius Abbas, St. Severin und St. Johannes der Täufer haben vielfältige Traditionen und Ausdrucksformen des christlichen Glaubens hervorgebracht, die wir als einen großen Schatz für unsere Pfarrei erleben.

² Dieser Abschnitt ist ein Auszug aus dem Pastoralkonzept der Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach.

Die ursprünglichen Pfarreien St. Antonius Abbas und St. Johannes der Täufer hatten darüber hinaus auch noch Filialkirchen: St. Mariä Empfängnis in Bärbroich und Maria Frieden in Odenthal-Eikamp. Mit der Fusion zu einer Pfarrei wurde die Kirche St. Joseph in Heidkamp zur Pfarrkirche der Pfarrei bestimmt.

„Pfarrei und Gemeinden“

Die Pfarrei (Pfarrgemeinde) St. Joseph und St. Antonius ist eine kirchliche Verwaltungseinheit. Sie bündelt die Lebenswelten verschiedener Gemeinden.

Unter dem Begriff Gemeinden verstehen wir dabei nicht nur die Gemeinschaften an den Orten unserer einzelnen Kirchen. Auch Gemeinschaften von Christen, die ihren Glauben ortsübergreifend leben, ihm aber in ähnlicher Weise Ausdruck verleihen möchten, bilden solche Gemeinden innerhalb der Pfarrei. Dabei denken wir an Christen, die ihren Glauben eher auf „traditionelle“ Weise leben möchten, aber auch an andere, die moderne Ausdrucksformen des Glaubens bevorzugen. Daraus ergibt sich, was unsere Pfarrgemeinde für die einzelnen Gemeinden leisten soll:

- Förderung der Besonderheiten der verschiedenen Gemeinden, denn sie sind ein reicher Schatz für alle
- Zusammenwirken der verschiedenen Gemeinden ermöglichen, denn so werden starke Charismen gebündelt
- Menschen über ihre „Gemeindegrenzen“ hinaus in Beziehung bringen, denn die vielen Glieder sollen einen Leib, die Kirche, bilden.

Diese unterschiedliche Begrifflichkeit „Pfarrei“ – „Gemeinde“ taucht auch in diesem Schutzkonzept auf und ist gemäß der obigen Unterscheidung so gewollt.

Des Weiteren werden zwei Begriffe für die hauptamtlichen Seelsorger verwendet:

„Seelsorgeteam“ und „Pastoralteam“. Unabhängig von einer unterschiedlichen Akzentuierung, die durch die Begriffe zum Ausdruck kommt, verstehen wir darunter das Team der vonseiten des Erzbistums beauftragten Geistlichen. Gegenwärtig sind dies der leitende Pfarrer und ein Pfarrvikar. Ein Pfarrer im Ruhestand wirkt unterstützend mit. Die Jugendreferentin und der Seelsorgebereichsmusiker nehmen situativ am regelmäßigen Dienstgespräch des Pastoralteams teil.

II.2. Kinder- und Jugendarbeit in der JA-Pfarrgemeinde

Der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gliedert sich in hauptsächlich zwei Gruppen: pfarr eigene Gruppierungen, Einrichtungen und Angebote, sowie eigenständige Verbände und Einrichtungen, die in einer direkten Verbindung zur Pfarrgemeinde stehen. Für sie alle ist das Institutionelle Schutzkonzept der JA-Pfarrgemeinde bindend.

Pfarreigene Gruppierungen, Einrichtungen und Angebote sind:

- Messdiener
- Erstkommunionkinder
- Firmanden
- Sternsinger
- Kinderchor
- Jugendchor
- Kleinkindergottesdienste
- Familienmessen
- Büchereien

Eigenständige Verbände und Einrichtungen sind:

- KjG Heidkamp / Sand
- KjG Herkenrath
- KjG Herrenstrunden / Eikamp
- St. Hubertus Sebastianus Schützenbruderschaft Bärbroich / Herkenrath

III Institutionelles Schutzkonzept

III.1. Allgemeines

III.1.1. Definition wichtiger Begriffe³

Sexualisierte Gewalt

Darunter versteht man sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind und sexuelle Handlungen unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Die Handlung wird gegen den Willen der Person vorgenommen oder die Person kann ihr wissentlich nicht zustimmen, weil sie körperlich, psychisch, kognitiv⁴ oder sprachlich unterlegen ist. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist unter besonders schwere Strafe gestellt. Sie kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten, ist aber auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden oder nicht ausreichend bekannt sind. Grenzverletzungen sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung bei der Klärung zu holen.

³ Vgl. Broschüre „Augen auf – hinsehen & schützen“, Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, hg. v. der Präventionsstelle im Erzbistum Köln, Köln 2019, S. 6 f.

⁴ Im Sinne von Denkfähigkeit.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z. B. Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z. B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet
- Missachtung der Intimsphäre, z. B. verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe stellen eine beabsichtigte und eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert. Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und / oder fachlichen Defiziten der Täterperson. Wiederholtes Verletzen der Intimsphäre legt die Annahme eines sexuellen Übergriffs nahe, denn dies geschieht nicht aus Versehen.

Beispiele:

- Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet oder sexistisches Manipulieren von Fotos
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung des Intimbereichs, z.B. bei Hilfestellungen im Sport
- wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen
- wiederholte Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten

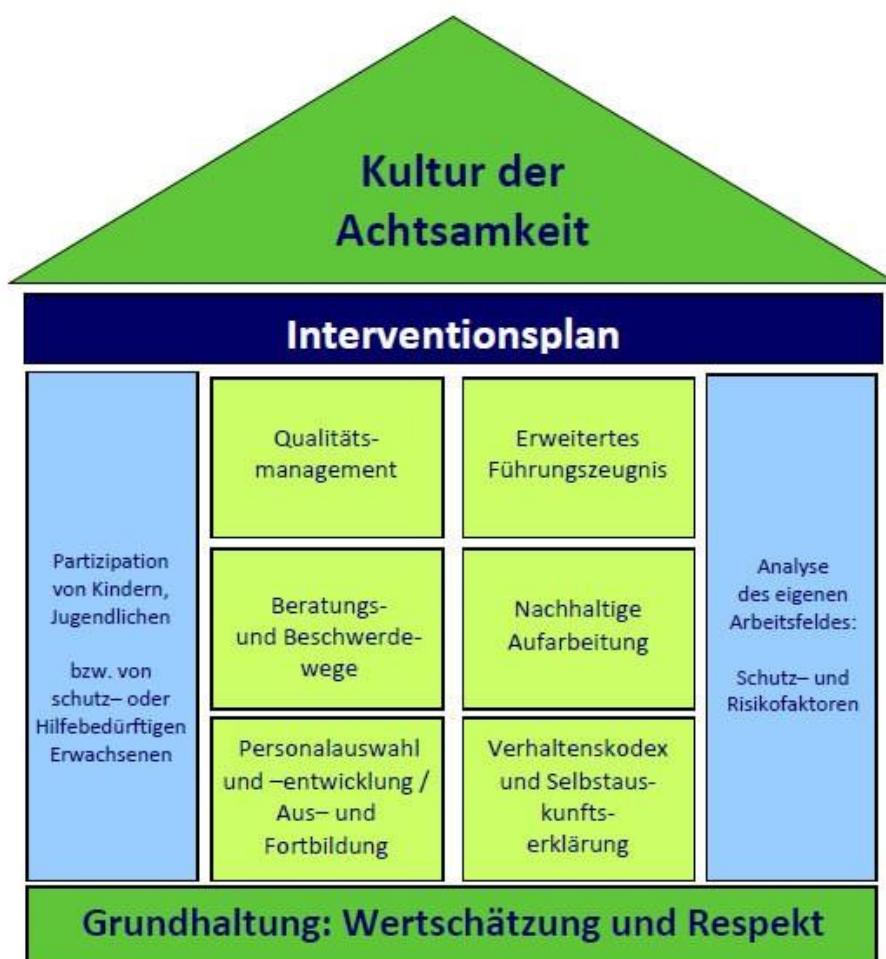
III.1.2. Definition und Bausteine des Schutzkonzepts

Das Institutionelle Schutzkonzept kann definiert werden als „die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt. Es ist quasi der ganzheitliche Ansatz, der auf der Basis einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt mit dem Ziel

und unter dem Dach einer „Kultur der Achtsamkeit“ die verschiedenen präventiven Maßnahmen in Beziehung zueinander bringt.“⁵

Dieses Schutzkonzept hat verschiedene Bausteine. Die Themen und Bausteine des Schutzkonzepts sind in der folgenden [Grafik](#) veranschaulicht.

Institutionelles Schutzkonzept



⁵ Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, H. 1: Grundlegende Informationen, hg. v. der Präventionsstelle im Erzbistum Köln, Köln ³2017, S. 8.

III.1.3. Arbeitsweise

Es ist nicht zweckmäßig, ein Konzept „von oben“ her zu erstellen. Wir haben verschiedene Gruppierungen in unseren Gemeinden, deren Individualitäten wir schätzen und erhalten wollen. Deshalb erscheint es grundsätzlich sinnvoll, dass jede Gruppierung selbst aktiv wird, die eigenen Strukturen und Abläufe überprüft und daraus ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche schafft. Wir haben möglichst viele Menschen und Gruppierungen unserer Gemeinden angesprochen und beteiligt. Nur eine solche Vorgehensweise kann den unterschiedlichen Situationen und Gegebenheiten in den Gruppierungen gerecht werden. Dazu wurde ein Arbeitskreis gegründet, in dem die wichtigen Bausteine des Konzepts mithilfe von [Fragebögen](#) erarbeitet und diskutiert wurden. In diesem Arbeitskreis waren Vertreterinnen und Vertreter aller oben genannten Gruppierungen tätig. Diese haben sich in ihrer Gruppierung beraten und die Ergebnisse in den Arbeitskreis eingebracht. Daraus entstanden die verschiedenen Bausteine des vorliegenden Schutzkonzepts. Diese wurden durch eine Steuerungsgruppe zu einem gesamten Schutzkonzept zusammengefügt.

III.1.4. Rechtliche Grundlagen

Es gibt verschiedene rechtliche Bestimmungen und Anordnungen, die bei der Erstellung eines Schutzkonzepts grundlegend sind.

Staatliche bzw. nicht-kirchliche Bestimmungen sind:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
- einschlägige Paragrafen des achten Sozialgesetzbuchs (SGB) und des Strafgesetzbuchs (StGB).

Kirchenrechtliche Grundlagen sind:

- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln
- Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung im Erzbistum Köln.

III.2. Risikoanalyse

Risiken sexualisierter Gewalt können sich grundsätzlich in allen alltäglichen Situationen und Anlässen verbergen. Diese Risiken, insbesondere die Risiken einer sexualisierten Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, galt es in einem ersten wichtigen Schritt zu überprüfen und sich als Pfarrgemeinde intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dazu diente die sogenannte Risikoanalyse, die in einem zweiten Schritt zugleich als Grundlage für die Entwicklung von passenden Präventionsmaßnahmen und -konzepten dienen soll.

Im Prozess der Risikoanalyse haben wir versucht, uns mit unseren pfarreigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinanderzusetzen. Im Sinne einer Bestandsaufnahme haben wir überprüft, ob sich in unserer alltäglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen oder auch in den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen befinden, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen. Mit diesem Instrument, durch das wir uns der Gefährdungspotenziale und -strukturen in unserer Pfarrgemeinde bewusst werden konnten, haben wir die Arbeit an der Erstellung des Schutzkonzepts begonnen.

Dazu haben wir uns des 2019 gültigen ausführlichen Fragenkatalogs der Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Köln bedient und diesen von den Vertretern der o. g. Gruppierungen beantworten lassen. Für die vorliegende Auswertung wurde der Fragebogen in folgenden Fragen zusammengefasst:

III.2.1. Welche Personen können Gefahren ausgesetzt sein?

Im Wesentlichen wird das größte Risiko bei Gruppierungen von Kindern und Jugendlichen gesehen, bei denen aufgrund von Altersunterschieden oder sozialer Rollen ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann.

III.2.2. Welche Orte, Strukturen oder Abläufe können Gefährdungsmomente sein?

Folgende Gefährdungsmomente wurden bei der Risikoanalyse genannt:

- 1:1-Betreuung
- nicht einsehbare / abgeschlossene Räumlichkeiten (z. B. Sakristei)
- Zeiträume vor und nach der Gruppenveranstaltung
- wenig frequentierte oder dunkle Orte
- Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten
- Übernachtungssituationen.

Es wurde festgestellt, dass solche Situationen nicht unumgänglich sind, dass man aber sensibel damit umgehen will und transparente Abläufe hierfür hilfreich sein können.

III.2.3. Gibt es Verhaltensregeln oder Handlungsanweisungen?

Es gibt Gruppen, die bereits eigene Verhaltensregeln entwickelt haben. Dies gilt aber nicht für alle Bereiche und ist nicht unbedingt schriftlich festgehalten. Grundlage für den Umgang miteinander ist grundsätzlich das Bestreben, ein sicheres und angenehmes Miteinander zu gewährleisten. Streitsituationen werden auf Basis christlicher Wertvorstellungen geschlichtet.

III.2.4. Gibt es ein Beschwerdemanagement mit klaren Zuständigkeiten?

Die Befragung ergab, dass für die hauptamtlich Tätigen die Zuständigkeiten bereits klar geregelt sind. Im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird oftmals die nächsthöhere Instanz, wie z. B. die Leiterrunde, als Beschwerdestelle gesehen. Ein Beschwerdemanagement in Bezug auf sexualisierte Gewalt sowie entsprechende Ansprechpersonen werden seit Beginn der Präventionsschulungen kommuniziert und sind im vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept festgehalten.

III.2.5. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

In den Vorgängerpfarreien der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach gab es Fälle sexualisierter Gewalt. Gemessen an heutigen Maßnahmen und Standards müssen diese teilweise als nicht aufgearbeitet gelten. Dieses Bewusstsein hilft uns die sexualisierte Gewalt zukünftig zu vermeiden.

III.2.6. Was sind die präventiven Maßnahmen, die bereits in der Pfarrei umgesetzt sind?

Die Präventionsschulungen, mit denen in 2019 bereits ca. 160 haupt- und ehrenamtliche Personen erreicht wurden, sowie die allgemeine Kommunikation des Themas werden als solche Maßnahmen von den Befragten und darüber hinaus wahrgenommen. Durch die Schulungen wird bei den Befragten ein Bewusstsein für das Thema Prävention geschaffen, indem grundlegendes Wissen über sexualisierte Gewalt und ein Einblick in Täterstrategien vermittelt sowie Handlungsanleitungen für Verdachtsfälle mit auf den Weg gegeben werden. Zudem sind allgemeingültige Umgangsformen im Verhaltenskodex⁶ geregelt.

⁶ Zum Verhaltenskodex siehe III.5., S. 25–33.

III.3. Beschwerde- / Beratungswege

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen ermutigt werden, erlebte Grenzverletzungen anzusprechen. Die Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, Wünsche, Lob und Kritik zu äußern. Dazu verpflichten wir uns als Pfarrgemeinde, eine Kultur der Toleranz, Aufgeschlossenheit und Kritikfähigkeit aufzubauen, zu der die Einrichtung eines Beschwerdesystems gehört. Für sinnvolle Beschwerdewege müssen zuerst Rahmenbedingungen geschaffen werden. Diese Rahmenbedingungen sind:

- eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden oder Kritik
- Offenheit für Kritik
- Ernstnehmen der Person und ihrer Anliegen
- Aufbau einer Vertrauenskultur
- Zusicherung von Anonymität
- eine Rückmeldekultur
- Zusage der Verschwiegenheit.

Wir gehen grundsätzlich behutsam mit den Beschwerden der Kinder und Jugendlichen um. Die gängige Form der Rückmeldung ist die Reflexionsrunde. Wir klären in der Regel in der Leiter- / Katechetenrunde, wie eine geplante Aktion verlaufen ist und ob es Verbesserungsbedarf gibt. Wir erhalten die Beschwerden bzw. Rückmeldungen der Teilnehmenden, indem wir Reflexionsgespräche führen oder von Kindern und Jugendlichen ein schriftliches Feedback erbitten.

Um eine Verbesserung der Rückmeldekultur zu pflegen, sind die folgenden Maßnahmen hilfreich.

Die Kinder und Jugendlichen sollen ermutigt werden, Wünsche sowie Lob und Kritik während der Aktion / Veranstaltung und nach deren Abschluss zu äußern. Dazu könnten ein Kummerkasten oder ein schriftlicher alterner Rückmeldebogen mit konkreten Fragen zur Aktion / Veranstaltung helfen. Die Beschwerdewege sind niederschwellig zu halten: Sie sollen gut zugänglich und einfach sein sowie schnell und ohne Umwege in Anspruch genommen werden können.

Beschwerdewege sind dann wirksam, wenn die Vorgehensweise verbindlich geregelt ist: Sie müssen transparent sein, und die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, dass sie eine

Rückmeldung bekommen. Wünsche, Lob und Kritik sollen bearbeitet und eine entsprechende Rückmeldung an die jeweiligen Personen gegeben werden. Die Rückmeldung muss nicht zwingend im persönlichen Gespräch erfolgen, sie kann im Pfarrbrief oder in Form eines Informationsblattes gegeben werden.

Wir haben feste Ansprechpartner in den Gruppierungen. Erste Ansprechpersonen der Kinder und Jugendlichen sind die Leiter bzw. Katecheten. Sie sind immer in unmittelbarem Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und ihre ersten Vertrauenspersonen. Eine Liste der Ansprechpersonen befindet sich im Anhang⁷.

Jederzeit ansprechbar sind darüber hinaus:

Leitender Pfarrer: Christoph Bernards
 Telefon 02202 293070 / 02202 8627837
 E-Mail: christoph.bernards@joseph-und-antonius.de

Pfarrvikar: Guido Dalhaus
 Telefon: 02204 984084
 E-Mail: guido.dalhaus@joseph-und-antonius.de

Jugendreferentin: Daria Bierbrauer
 Telefon: 0157 35415283
 E-Mail: jugendreferentin@joseph-und-antonius.de

Im Hinblick auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt werden Bearbeitung, Beratungs- und Beschwerdewege im Punkt III.6. geschildert. Die Ansprechpartner (intern und extern) in einem konkreten Fall sind dort genannt und festgelegt. Zudem finden sich im Anhang konkrete Handlungsleitfäden⁸.

Der für die Erhebung der Beschwerdewege genutzte Fragebogen befindet sich auch im Anhang⁹.

III.4. Personalauswahl / Aus- und Weiterbildung

In der Gemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise im Zusammenhang mit

⁷ Siehe Anhang Nr. IV.2., S. 37.

⁸ Siehe Anhang Nr. IV.3., S. 38 ff.

⁹ Siehe Anhang Nr. IV.1., S. 36.

Kindern und Jugendlichen. Die Pfarrgemeinde als Rechtsträger hat die Verantwortung und Pflicht, nur geeignete Personen zu beschäftigen. Die rechtlichen Grundlagen sind das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und die „[Ordnung zur Prävention](#)“ gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln. Sie schreibt in §4 Abs. 1 vor: „Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.“

Es heißt weiter in §4 Abs. 2: „Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.“ Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbstständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend § 72a SGB VIII) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen muss jede / r Hauptamtliche im seelsorgerlichen und pastoralen Dienst, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter / in im Bereich der Folgedienste und ehrenamtlich Tätige folgende Schulungen absolviert oder folgende Zeugnisse vorgelegt haben:

Seelsorgerliche und pastorale Dienste

Präventionsschulung

Die für diese Personengruppe vorgesehene Präventionsschulung ist eine zweitägige Schulung. Da die pastoralen Dienste vom Erzbistum eingesetzt werden, ist das Erzbistum für die Überprüfung, Dokumentation und Aufbewahrung der Bescheinigungen zuständig. Eine Kopie in der Pfarrgemeinde unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren, ist empfehlenswert. Die Schulung wird laut Präventionsordnung nach fünf Jahren aufgefrischt. Diese Vertiefungsveranstaltung muss eine eintägige Schulung sein.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss.

Verhaltenskodex

Sobald ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt und in Kraft gesetzt wurde, müssen alle Hauptamtlichen eine Erklärung zum integrierten Verhaltenskodex unterschreiben¹⁰. Dieser ersetzt die vormalig unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.

Datenschutzverpflichtungserklärung

Nach § 4 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz KDO müssen alle hauptamtlich Tätigen in der Gemeinde eine Datenschutzverpflichtungserklärung unterschreiben. Darin ist enthalten, dass sie mit den anvertrauten personenbezogenen Daten nach den geltenden Datenschutzvorschriften sorgsam umgehen, auch über das Ende ihre Tätigkeit in der Pfarrei hinaus¹¹.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Folgedienste¹²

Teilnahme an Präventionsschulung

eintägig + vierstündige Auffrischungsveranstaltung alle fünf Jahre

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Unterschreiben des Verhaltenskodexes

Datenschutzverpflichtungserklärung bzw. Datennutzungseinwilligung

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, die in der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, müssen eine Datenschutzverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Datennutzungseinwilligung legt Art und Umfang der Nutzung eigener Daten fest. Sie dürfen diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein entsprechendes Formular befindet sich im Anhang¹³.

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters ist der Personalausschuss verpflichtet die folgenden Regelungen zu beachten

Neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz muss die Person über die notwendige

¹⁰ Siehe die zu unterschreibende Erklärung zum Verhaltenskodex, Anhang Nr. IV.5., S.43

¹¹ Siehe Anhang Nr. IV.6., S. 44

¹² Z. B. Küster, Organisten und Pfarramtssekretärinnen.

¹³ Siehe Anhang Nr. IV.7., S. 45.

persönliche Eignung verfügen.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Bereits in der Stellenausschreibung soll über das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde informiert werden. Aspekte zum grenzachtenden Umgang, zur „Kultur der Achtsamkeit“ usw. sollten in der Ausschreibung zu finden sein. Auch der Hinweis auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte bereits in der Stellenausschreibung vermerkt sein. Die einzustellende Person soll auch bereit sein, die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen zu absolvieren und die notwendigen Erklärungen zu unterschreiben. Der Kirchenvorstand gibt bei Neueinstellungen eine Information an die Zuständigen im Bereich Prävention weiter.

Ehrenamtliche

Personen, die mit einer ehrenamtlichen Aufgabe betraut werden sollen, sind in der Regel vorab bereits persönlich bekannt. Die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Akzeptanz in der Pfarrei können auf diese Weise bereits eingeschätzt werden, sodass diese Personen gezielt persönlich im Hinblick auf neue Aufgaben angesprochen werden. Sofern sich eine unbekannte Person für eine ehrenamtliche Aufgabe anbietet, suchen die verantwortlichen Personen das persönliche Gespräch mit dieser, um oben genannte Eigenschaften und auch die charakterliche Eignung beurteilen zu können. Wenn möglich wird auch mit den bereits tätigen Ehrenamtlichen gesprochen, die die Person möglicherweise kennen und ebenfalls eine Einschätzung abgeben können.

Zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt und den dazugehörigen Schulungen werden ehrenamtliche Mitarbeiter, sofern sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bereits vor dem Beginn des ehrenamtlichen Engagements angesprochen. Folgende Aspekte sollen thematisiert werden: wertschätzende Grundhaltung, respektvoller Umgang, angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber den anvertrauten Personen und Fortbildungs- bzw. Sensibilisierungsbedarf zu dem Thema. Ziel ist ein respektvolles und kollegiales Miteinander und auch die Bereitschaft, für andere einzustehen, die unserer Hilfe bedürfen. Diese Gespräche führen die Mitglieder des Pastoralteams bzw. die für einen bestimmten Bereich Verantwortlichen,

die Jugendreferentin sowie erfahrene Ehrenamtliche. Hier sollte auch eine Präventionsfachkraft einbezogen werden.

Die neuen Mitarbeiter müssen die Präventionsschulung besuchen, das EFZ vorlegen, eine Erklärung zum Verhaltenskodex sowie die Datenschutzverpflichtungserklärung bzw. Datennutzungseinwilligung unterschreiben. Die Voraussetzungen für ein ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit sind im Einzelnen:

Teilnahme an der Präventionsschulung

Vorgesehen ist eine eintägige Schulung, nach fünf Jahren ist eine Auffrischung verpflichtend.

Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses

Alle Ehrenamtlichen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und mit diesen arbeiten sowie Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten, müssen ein EFZ vorlegen. Diese Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Es liegt in der Verantwortung des Trägers bzw. der Präventionsfachkraft, nachzuhalten, welche ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorlegen müssen.

Da die Pfarrgemeinde selbst die Zeugnisse nicht einsehen darf, werden die Schriftstücke von den Ehrenamtlichen nach EFZ-Büro der Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Köln gesandt. Sie erhalten diese zurück, nachdem das EFZ-Büro diese überprüft hat. Gleichzeitig bekommt die Pfarrgemeinde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die im Pfarrbüro aufbewahrt wird. Das [Verfahren zur Beantragung eines EFZ](#) ist online einsehbar.

Unterschreiben der Erklärung zum Verhaltenskodex

Unterschreiben der Datenschutzverpflichtungserklärung bzw. Datennutzungseinwilligung

Sofern die Ehrenamtlichen mit den personenbezogenen Daten anderer arbeiten, müssen sie auch eine Datenschutzverpflichtungserklärung unterzeichnen. Darüber hinaus müssen alle Ehrenamtlichen eine Datennutzungseinwilligung gem. §8 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) unterschreiben.

Alle entsprechenden Unterlagen müssen innerhalb eines halben Jahres nach Tätigkeitsbeginn vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Trägers.

Diese Unterlagen werden im Pfarrbüro aufbewahrt und mit der Jugendreferentin bzw. den

zuständigen Verantwortlichen hinsichtlich der Aktualität kommuniziert.

III.5. Verhaltenskodex

Der nachfolgend erklärte Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss die Grundlage unserer Arbeit in der JA-Pfarrgemeinde sein. Er soll Orientierung für ein angemessenes Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzüberschreitungen vermieden werden. Dadurch schaffen wir unseren Kindern und Jugendlichen sichere Orte und eine Umgebung, in der sie sich wohlfühlen können. Dieser Kodex soll als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen von jedem ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter befolgt werden. Eine Erklärung zum Verhaltenskodex muss von allen unterschrieben werden.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien, sozialen Netzwerken und personenbezogenen Daten
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Umgang mit Fehlern
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt grundsätzlich Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.

Ehrenamtlich Tätige, die aufgrund von familiären Beziehungen oder durch „gewachsene Freundschaften“ enge Beziehungen zu Gruppenkindern haben, sollten im Rahmen ihrer

Leitungstätigkeit eine der jeweiligen Situation angemessene Distanz zu den Kindern wahren. Wir pflegen in den Gruppen der Gemeinde einen achtsamen, respektvollen und altersangemessenen Umgang miteinander.

- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen benötigen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, außer wenn sie dabei selbst Grenzen der Erwachsenen überschreiten. Die Erwachsenen dürfen „Stopp“ sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten. Jeder Wunsch nach Distanz wird von allen respektiert.
- Bei extremen Nähebedürfnissen von Kindern wird die Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit öffentlich zugänglich sein. Finden Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten statt, so muss dies transparent und von der Sache her begründet sein. Es ist zu beachten, dass andere Betreuungspersonen über eine 1:1-Betreuung, deren situativen Kontext und Grund informiert sind.
- Herausgehobene Freundschaften sowie intensive und intime Beziehungen und Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen. Bestehende freundschaftliche und familiäre Beziehungen zwischen Leitern werden transparent gemacht. Persönliche Konflikte zwischen Leitern dürfen die Arbeit in der Gruppe nicht beeinflussen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Grenzen und Schamgefühle werden respektiert.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen vermieden werden. Wenn Grenzverletzungen vorkommen, müssen sie thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Die Kinder und Jugendlichen agieren in einer geschützten Umgebung, in der bei privaten und persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird. Jeder bestimmt selbst, ob und was er / sie preisgibt.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Stillschweigen zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es nicht erlaubt, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Es darf keine Beteiligung an Geheimnissen geben, deren Geheimhaltung bei einem / r der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z. B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden ist.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer dem Beteiligten gegenüber transparent gemacht werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen Umgang geprägt sein, der auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasst ist.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).
- Leiter werden grundsätzlich mit (Spitz-)Namen angesprochen, mit deren Gebrauch die Angesprochenen einverstanden sind. Es dürfen keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen verwendet werden.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte und abwertende Sprache verwendet. Dazu gehören: sexuelle Anspielungen
- Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache. Diese werden auf keinen Fall geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Obwohl Sexualität kein Tabuthema ist, wird das Thema vonseiten der Leitung / von den Leitern nicht angesprochen („keine Aufklärungsarbeit“). Wenn das Thema Sexualität von den Teilnehmern aus angesprochen wird, wird grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise reagiert und an die Eltern / Erziehungsberechtigten verwiesen, die hierfür Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der Leiter überschreiten, wird dies benannt und ggf. mit dem zuständigen Verantwortlichen der Maßnahme besprochen.
- Es wird darauf geachtet, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Bei der Verwendung unangemessener Ausdrucksweisen, z. B. Kraftausdrücke, abwertende Sprache, sexuelle Anspielungen etc., wird darauf hingewiesen und dieses Verhalten, im Rahmen der Möglichkeiten unterbunden.
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten gehört, ggf. unter Hinzuziehung einer weiteren Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen wird freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander geredet.
- Kommentare über körperliche Eigenschaften der Teilnehmer und Leiter sind zu unterlassen.
- Ironie, Zweideutigkeiten und Sarkasmus im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind zu vermeiden, da diese oft nicht verstanden werden.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können. Auf nonverbale Ausdrucksformen soll eingegangen werden.
- Gruppenleiter oder Hauptamtliche klären für sich ab, in welchem persönlichen Kontakt sie zu den Kindern und Jugendlichen stehen, und wissen, dass es vermieden werden soll, Gespräche zu führen, die zu sehr in den persönlichen Bereich der Familie

eines Kindes führen können.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien, sozialen Netzwerken und personenbezogenen Daten

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Beim sicheren Umgang mit Medien sind bestimmte Standards einzuhalten.

- Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- Medien, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind oder die für sie oder mit ihnen erstellt werden, müssen altersgerecht und pädagogisch angemessen sein. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit gewaltverherrlichen und pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Sollte beobachtet werden, dass Kinder und Jugendliche die Medien auf unangemessene Weise nutzen, sollte diese Nutzung unterbunden werden. Diese Vorgehensweise wird mit dem / r Betroffenen und ggf. mit den Erziehungsberechtigten thematisiert.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche beim Umgang miteinander Medien gut und angemessen nutzen.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu respektieren.
- Die Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen sehen wir grundsätzlich kritisch, weil sie einen Raum für missbräuchliche Verwendung ermöglichen kann.
- Wenn Fotos o. ä., auf denen Kinder / Jugendliche (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) eindeutig erkennbar sind, in den Medien der Pfarrei (oder in anderen Portalen des WWW) veröffentlicht werden, muss ausnahmslos vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder eingeholt werden. Wenn wir Fotos / Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern / Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook-Seite) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind auf dem Foto unkenntlich zu machen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regelungen zum Schutz der Minderjährigen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet bei der Nutzung

jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten vollzieht sich ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze. Als Leitung einer Veranstaltung werden die uns anvertrauten Daten (Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fotos) ohne die Zustimmung der jeweiligen Person nicht an Dritte weitergegeben. Dazu ist von der Leitung eine Verpflichtungserklärung nach § 4 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO zu unterschreiben.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zwecke von Pflege, Erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch sinnvollen Spielen / Methoden erlaubt. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- Die Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.
- Wenn ein Kind von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen, soll es nicht abgewiesen werden, wenn es für den Gruppenleiter in Ordnung ist. Der Kontakt sollte aber alters- und rollenangemessen sein und kann kulturbedingt unterschiedlich ausfallen.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Eine medizinische Betreuung geschieht bei Notwendigkeit geschlechterspezifisch.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können. Wenn spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.
- Wenn jemandem beim Ankleiden (z. B. Anziehen der liturgischen Kleidung der Messdiener) geholfen wird, wird vorab um Erlaubnis gefragt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar.

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Das bedeutet, „intime Räume“ werden nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung betreten, z. B. wenn die Sicherheit der Schutzbefohlenen in Gefahr ist.
- Mädchenzimmer werden, so der Betreuungsschlüssel es zulässt, von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Wir bieten Übernachtungen in geschlechtergetrennten Zimmern an. Die Gruppenleiter / Katecheten übernachten in eigenen Räumen.
- Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Jugendlichen überschritten werden könnten, wird um Erlaubnis gefragt (z. B. aufs Bett setzen).

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen / emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Angemessene Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige sind erlaubt, wenn sie in Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen.
- Geschenke / Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
- Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während einer Fahrt Geburtstag haben,

müssen transparent und finanziell angemessen sein.

- Gruppengeschenke sind im Vorfeld abzustimmen.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Geschenke annehmen: Angemessene Belohnungen und Geschenke an einzelne Gruppenleiter oder Hauptamtliche, die im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind erlaubt. Man darf Geschenke ablehnen.

Umgang mit Fehlern

- Wo Menschen handeln, kommen Fehler vor. Wenn ein Fehler bei uns in der Gemeinde passiert, gehen wir mit dem Fehler konstruktiv und offen um. Wir fördern in der Pfarrgemeinde eine Kultur der Vergebung.
- Gruppenregeln sind transparent zu machen und zu befolgen. Sie werden nach Möglichkeit mit den Kindern und Jugendlichen abgesprochen.
- Bei Fehlverhalten sind folgende Maßnahmen möglich: ein Gespräch mit dem Beteiligten, ein Gespräch mit Erziehungsberechtigten oder der Ausschluss von der Maßnahme (Aufsichtspflicht beachten). Eventuell entstehende Kosten des Ausschlusses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Bei einer Konfliktklärung gehen wir wertschätzend miteinander um.
- Die Anwendung von Gewalt, auch verbaler, wird gestoppt.
- Alle Maßnahmen müssen innerhalb der Leitungsrunde angesprochen und nachher reflektiert werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Die Betreuungsrelation bei einer Maßnahme muss angemessen sein. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss die Maßnahme abgesagt werden.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Die Daten der Teilnehmer dürfen nur dem Zweck der Planung gemäß weitergegeben und genutzt werden. Dazu sind alle Hauptverantwortlichen verpflichtet eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von ihren

Betreuungspersonen sind nur dann erlaubt, wenn dies im Vorfeld den Verantwortlichen in der Gemeinde mitgeteilt wird und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Auch hier muss die geschlechtsspezifische Unterbringung gewährleistet werden

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.

III.6. Intervention / Nachhaltige Aufarbeitung

Prävention im Sinne dieses Konzeptes zielt darauf ab, alle Formen sexualisierter Gewalt in der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Trotz einer lebendigen „Kultur der Achtsamkeit“ und trotz ausgereifter Schutzkonzepte kann es jedoch zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kommen. In solch einem Fall ist jeder Einzelne, ob unmittelbar Betroffener oder mittelbar Beobachtender, aufgefordert, umgehend aktiv zu werden. Verantwortliche Personen müssen im Sinne eines fürsorglichen Personenschutzes in die Situation eingreifen und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten (Intervention). Nach Ende einer unmittelbaren Gefährdung rücken die Notwendigkeiten einer personellen und institutionellen Nachsorge in den Blick.

Es bleibt festzustellen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und welche personellen, organisatorischen und konzeptionellen Konsequenzen daraus gezogen werden müssen (Aufarbeitung). Bei allen ergriffenen Maßnahmen hat der Schutz des Opfers oberste Priorität. Alle von dem Fall betroffenen Personen sind in erforderlichem Maße zu schützen und bei der Aufarbeitung des Erlebten zu unterstützen.

Intervention

In einem Verdachtsfall ist ein sofortiges Eingreifen erforderlich, um mögliche drohende Gefahren auszuschließen. Für diese Fälle des Ersteingriffs stehen drei Handlungsleitfäden zur Verfügung:

- ein Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen¹⁴
- ein Leitfaden für die Intervention bei berichteten Übergriffen oder Straftaten¹⁵
- ein Leitfaden für die Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer Straftat¹⁶.

Nach der Auflösung der akuten Gefahrensituation sind von verantwortlicher Seite die

¹⁴ Siehe Anhang Nr. IV.3., S. 38.

¹⁵ Siehe Anhang Nr. IV.3., S. 39.

¹⁶ Siehe Anhang Nr. IV.3., S. 40.

weiteren notwendigen Schritte zu unternehmen und zu dokumentieren. Die gegebene Situation muss beurteilt werden und Sofortmaßnahmen müssen gegebenenfalls ergriffen werden, z. B. Disziplinarmaßnahmen wie ein Haus- oder Kontaktverbot. Die Ansprechpersonen des Bistums sowie die Interventionsstelle des Bistums sind zu informieren. Staatliche Stellen sind gegebenenfalls hinzuzuziehen (Jugendamt, Polizei). Schließlich sind weitere disziplinarische, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen ins Auge zu fassen, wenn sich eine besondere Schwere der Anschuldigungen ergeben sollte.

(Nachhaltige) Aufarbeitung

Durch das Fehlverhalten des haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters sind neben dem Opfer eine Reihe weiterer Personen oder Gruppen betroffen:

- Eltern, Geschwister und weitere Bezugspersonen des Opfers
- Mitglieder der betroffenen Kinder- oder Jugendgruppe und deren Bezugspersonen
- Mitarbeiter der betroffenen Einrichtung
- die gesamte Pfarrgemeinde und deren Leitung.

Nach dem Ende der akuten Phase bedürfen die genannten Personen und Gruppen der Nachsorge. Wir unterstützen das Tatopfer und seine Familie bei allen Schritten zur körperlichen und seelischen Heilung. Dazu gehört auch ein umfassendes Informations- und Gesprächsangebot an die Familie. Eine Betreuung durch Fachberatungsstellen sollte angeboten werden.

Die Personen im Umfeld (Kinder- und Jugendgruppen und ihre Eltern) werden von uns in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt, z. B. bei einem Informationsabend. Im Bedarfsfall kann auch hier therapeutische Unterstützung angeboten werden.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die sich durch einen solchen Fall in einer Krisensituation wiederfinden, erhalten die notwendige Unterstützung für die persönliche Verarbeitung des Erlebten und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Einrichtung.

Schließlich ist auch die gesamte Pfarrgemeinde in geeigneter Weise über den Fall zu unterrichten.

Die Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Fall sexuellen Fehlverhaltens werden dokumentiert und müssen zu einer Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzepts und den damit zusammenhängenden Strukturen führen. Notwendige Änderungen des Schutzkonzepts sind in Absprache mit der „Stabsstelle Intervention“ des Bistums und

gegebenenfalls mit Hilfestellung durch externe Berater vorzunehmen.

Namen, Adressen und Telefonnummern der zuständigen Präventionsbeauftragten und weiterer Ansprechpartner können der „Kontaktliste für Notfälle“¹⁷ im Anhang entnommen werden. Siehe hierzu auch die in den „Leitfäden zur Intervention“ im Anhang genannten Personen¹⁸.

III.7. Qualitätsmanagement

Ziel des vorliegenden Schutzkonzepts ist es, eine nachhaltige, d. h. auf Dauer angelegte, „Kultur der Achtsamkeit“ zu schaffen, die jede Form von sexualisierter Gewalt im Bereich unserer Pfarrgemeinde verhindert. Die in unserer Pfarrgemeinde tätigen Menschen sollen für diese wohlwollende Achtsamkeit sensibilisiert werden. Der aufmerksame Blick für die Schutzbelaenge von Kindern und Jugendlichen soll den Verantwortlichen „in Fleisch und Blut übergehen“. Diesem Anliegen dient auch die Beauftragung einer Präventionsfachkraft als personelle Unterstützung und mögliche / r Ansprechpartner / in.

Zu den grundlegenden Maßnahmen der Sensibilisierung gehört eine umfassende Information der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Menschen. Das beinhaltet sowohl Schulungen als auch einen ständigen Austausch in den Verantwortlichenteams. Im Jahr 2019 hatten bereits 160 Personen eine Schulung erhalten. Ihre Aufmerksamkeit und ihr kollegialer Rat tragen wesentlich zur Sicherheit des Umfelds bei.

Darüber hinaus soll die Pfarrgemeinde über das Schutzkonzept durch Veröffentlichung auf der Homepage informiert werden. An der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligte (Eltern, Kinder, Jugendliche) müssen in geeigneter Weise eingebunden werden, z. B. über das Rückmeldesystem „Beschwerdewege“. Leserfreundliche „Handlungsleitfäden“ werden den Betroffenen und Verantwortlichen für den Fall einer Grenzüberschreitung bzw. eines Übergriffs zur Verfügung gestellt¹⁹.

Wir werden die eingeführten Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüfen, neu bewerten und gegebenenfalls den neuen Erfordernissen anpassen. Eine solche Revision des Schutzkonzepts wird sich bei umfangreichen Veränderungen der Rahmenbedingungen oder bei einschlägigen Vorfällen als nötig erweisen.

¹⁷ Siehe Anhang Nr. IV.8., S. 46.

¹⁸ Siehe Anhang Nr. IV.3., S. 38 ff.

¹⁹ Siehe Anhang Nr. IV.3., S. 38 ff.

Wir streben eine generelle Überprüfung des Schutzkonzepts nach jeweils fünf Jahren an. Bei einschlägigen Vorfällen muss eine Überprüfung außerplanmäßig erfolgen.

Die Kontakte zu den bekannten Beauftragten und Stellen zur Prävention in der Pfarrgemeinde (z. B. Präventionskraft in der Kita), im Bistum oder in der Stadt Bergisch Gladbach sollen gepflegt und ausgebaut werden. Wir werden die Möglichkeiten externer Beratung im Bedarfsfall in Anspruch nehmen.

Wir werden mögliche Opfer sexualisierter Gewalt bei den von ihnen gewünschten Schritten zur Aufarbeitung des Erlebten unterstützen. Die Öffentlichkeit soll im Sinne umfassender Transparenz in geeigneter Weise informiert werden.

Die von uns ergriffenen Maßnahmen dienen dem Schutz der (jungen) Menschen, die in unseren Räumen an einer Vielfalt von Angeboten teilnehmen. Kinder und Jugendliche sollen sich in unserem Verantwortungsbereich vertrauensvoll und angstfrei bewegen können.

IV Anhang

IV.1. Beschwerde- / Beratungswege

IV.1.1. Vorüberlegungen

- Inwieweit bin ich für Kritik und Lob empfangsfähig?
- Fühlen sich die Kinder, Jugendlichen und Eltern eingeladen, sich zu beschweren?
- Wie ernst nehme ich die Beschwerde eines Kindes oder Jugendlichen?
- Wie reagiere ich auf die Beschwerde der Kinder und Jugendlichen?
- Bin ich eine Person ihres Vertrauens?

IV.1.2. Beschwerdewege – intern und extern

- Wie werden wir mit den Beschwerden und Kritiken umgehen?
- Was ist unsere konkrete Methode, die eine Rückmeldung von Kindern und Jugendlichen fördert?
- Wer sind die Ansprechpartner / Verantwortlichen in der Gruppierung?
- Was würden wir machen, um die Niedrigschwelligkeit der Wege zu bewahren?
- Wie können wir unsere Beschwerdewege bekannt machen?
- Wie geschieht die Weiterbearbeitung der Beschwerde?
- Wann werden wir eine externe Beratungsstelle einschalten?
- Wer sind die Ansprechpartner in einem Fall?

IV.2. Ansprechpersonen in den Gruppierungen

Messdiener	Daria Bierbrauer
Firmvorbereitung	Guido Dalhaus
Erstkommunionvorbereitung	Christoph Bernards
Sternsinger	Daria Bierbrauer
Kinderchor	Esther Nothelfer
Jugendchor	Stanislaw Hajda
Büchereien	Monika Wiechers-Kohlenbach (Heidkamp), Margret Wirth (Herrenstrunden), Angelika Schröder (Herkenrath), Gabriella Rausch (Sand)
Familienmessen	Christine Wurth (Herkenrath)
Kleinkindergottesdienste	Cornelia Arns-Maag (Heidkamp) Rebecca u. Dr. Christian Weingarten (Herkenrath)
KjG Heidkamp / Sand	Daria Bierbrauer
KjG Herkenrath	Daria Bierbrauer
KjG Herrenstrunden / Eikamp	Daria Bierbrauer
Schützen Bärbroich / Herkenrath	Jungschützenmeister, derzeit Marcel Flier, und Vorstand, derzeit Brudermeisterin Nadine Fröhlingsdorf

IV.3. Handlungsleitfäden

Leitfaden zur Intervention bei Grenzverletzungen

Im Allgemeinen merken wir, wenn uns jemand „zu nahe kommt“. Wir kennen unsere Grenzen. Jeder Mensch zieht seine individuelle Grenze anders, auf Grenzüberschreitungen reagieren wir unterschiedlich. Im Laufe unserer Entwicklung lernen wir Grenzen zu setzen und entwickeln ein Gefühl für den eigenen Persönlichkeitsraum. Manchmal ist jedoch ein Eingreifen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte junger Menschen erforderlich. Wenn Sie also grenzverletzendes Verhalten wahrnehmen oder davon erfahren, sollten Sie aktiv werden, weil beispielsweise Kinder ihre Grenzen noch nicht so gut kennen bzw. deutlich machen können oder weil ein Verhalten in der gegebenen Situation als anstößig empfunden wird.

- Schauen Sie hin, wenn sich Ungewöhnliches in Ihrem Umfeld ereignet.
- Bewahren Sie Ruhe. Überstürzen Sie nichts.
- Ziehen Sie, wenn möglich, weitere Personen hinzu und gleichen Sie Ihre Wahrnehmungen ab.
- Stoppen Sie die Grenzverletzung, indem Sie in die Situation eingreifen. Sprechen Sie an, was Sie beobachtet haben. Ziehen Sie, wenn notwendig, weitere Hilfe hinzu.
- Weisen Sie auf bestehende Verhaltensregeln hin. Nehmen Sie Stellung gegen diskriminierendes, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten.
- Leiten Sie die grenzverletzende Person dazu an, in angemessener Weise um Entschuldigung zu bitten.
- Fordern Sie eine nachhaltige Verhaltensänderung von der grenzverletzenden Person ein.

Dokumentieren Sie Vorfälle, wenn es zu massiven Grenzverletzungen kommt, sie sich wiederholen oder Absicht dahinter zu vermuten ist.

Informieren Sie in diesem Fall die verantwortlichen Mitarbeiter über das Vorgefallene, um weitere Maßnahmen einzuleiten. Ihr Ansprechpartner ist die Präventionsfachkraft, im Falle der Vakanz:

Pfarrer Christoph Bernards:

Telefon: 02202 8627837

E-Mail: pfarrer@joseph-und-antonius.de

Leitfaden zur Intervention bei Berichten von sexuellen Übergriffen

Wenn ein Kind, ein / e Jugendliche / r von sexueller Gewalt,.Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt, müssen Sie aktiv werden.

- Bewahren Sie Ruhe. Überstürzen Sie nichts.
- Hören Sie dem jungen Menschen zu. Ermutigen Sie ihn zu erzählen. Schenken sie ihm Glauben und nehmen sie das Erzählte ernst. Drängen Sie ihn nicht.
- Respektieren Sie die Gefühle des jungen Menschen, seine Grenzen und Widerstände. Üben Sie keinen Druck auf ihn aus.
- Ergreifen sie Partei für den jungen Menschen.
- Sagen Sie dem jungen Menschen für das Gespräch Vertraulichkeit zu, und für das weitere Vorgehen vorherige Absprache. Machen Sie keine unerfüllbaren Angebote.
- Dokumentieren Sie das Vorgefallene.
- Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen.
- Ziehen Sie, wenn möglich, weitere Personen hinzu und gleichen Sie Ihre Wahrnehmungen ab.
- Nehmen sie Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson auf. Ziehen Sie gegebenenfalls externe Berater hinzu. (Siehe die unten aufgeführten Adressen.)
- Konfrontieren Sie die mutmaßliche Täterperson NICHT mit Ihrem Verdacht.
- Stellen Sie KEINE eigenen Ermittlungen an und führen Sie KEINE Befragungen durch.
- Teilen Sie zu diesem frühen Zeitpunkt auch den Eltern noch nichts über Ihren Verdacht mit.

Wenden Sie sich an die zuständigen Ansprechpersonen in der Gemeinde oder der Einrichtung und teilen Sie mit, was Sie erfahren haben. Die Verantwortlichen in der Gemeinde oder in der Einrichtung werden dann die notwendigen nächsten Schritte einleiten.

Ihre Ansprechpartner sind:

Pfarrer Christoph Bernards:

Telefon: 02202 8627837

E-Mail: pfarrer@joseph-und-antonius.de

Punktum! Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Telefon: 0221 16861012

E-Mail: punktum@caritas-rheinberg.de

Leitfaden zur Intervention beim Verdacht auf einen sexuellen Übergriff oder eine Straftat

Wenn Sie sexuelle Übergriffe oder eine Sexualstraftat in Ihrem Umfeld vermuten, müssen Sie handeln.

- Seien Sie aufmerksam. Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Bewahren Sie Ruhe. Überstürzen Sie nichts.
- Ziehen Sie, wenn möglich, weitere Personen hinzu und gleichen Sie Ihre Wahrnehmungen ab.
- Protokollieren Sie, was Sie beobachtet und mit Kollegen besprochen haben.
- Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson auf. Ziehen Sie gegebenenfalls externe Berater hinzu. (Siehe die unten aufgeführten Adressen.)
- Konfrontieren Sie die mutmaßliche Täterperson NICHT mit Ihrem Verdacht.
- Beobachten Sie das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen und ermutigen Sie dazu, über das Vorgefallene zu sprechen. Üben Sie dabei KEINEN Druck aus, auch keinen sanften.
- Stellen Sie KEINE eigenen Ermittlungen an und führen Sie KEINE Befragungen durch.
- Teilen Sie zu diesem frühen Zeitpunkt auch den Eltern noch nichts über Ihren Verdacht mit.
- Versprechen Sie dem Kind / Jugendlichen nichts, was Sie nicht einhalten können, z. B. Stillschweigen über den Vorfall zu wahren.

Wenden Sie sich an die zuständigen Ansprechpersonen in der Gemeinde oder der Einrichtung und teilen Sie mit, was Sie vermuten. Die Verantwortlichen in der Gemeinde oder in der Einrichtung werden dann die notwendigen nächsten Schritte einleiten. Informieren Sie, wenn nötig, die Polizei bzw. die Strafverfolgungsbehörden.

Ihre Ansprechpartner sind:

Pfarrer Christoph Bernards:

Telefon: 02202 8627837
 E-Mail: pfarrer@joseph-und-antonius.de

Punktum! Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Telefon: 0221 16861012
 E-Mail: punktum@caritas-rheinberg.de

**IV.4. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme

in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

IV.5. Erklärung zum Verhaltenskodex

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach (in der letztgültigen Fassung) per Link / ausgedruckt / als digitale Kopie erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen und dafür Sorge zu tragen, Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde ein sicheres und entwicklungsförderndes Umfeld zu bieten.

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

IV.6. Verpflichtungserklärung Datenschutz

Verpflichtungserklärung nach § 4 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO (Ehrenamtliche):

Az: 033
Stand 07/2025



Ich _____ verpflichte mich,

1. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO des Erzbistums Köln vom 25.11.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 5) sowie die anderen „für meine ehrenamtliche Tätigkeit“ geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften im Pastoralbüro eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können bzw. im Internet auf der Homepage des Erzbistums Köln einsehbar sind unter: www.erzbistum-koeln.de (Dann bitte dem Pfad folgen: „Kirche vor Ort“ → „Service für Kirchengemeinden“ → „Betrieblicher Datenschutz“ – hier finden Sie die notwendigen Informationen und Gesetzestexte)
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber informiert, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis zum Entzug des Ehrenamts führen können. Auf mögliche Schadenersatzansprüche einer unzulässigen Weitergabe personenbezogener Daten wurde ich hingewiesen.

Diese Erklärung wird zu den (Pfarr-/Seelsorgebereichs-) Akten genommen.

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Bergisch Gladbach, den

Unterschrift

IV.7. Datennutzungseinwilligung

**Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten
Einwilligung in die Veröffentlichung von Kontaktdaten
gem. § 8 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)**

Az: 033

Stand 05/2019



Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Der Schutz Ihrer Privatsphäre und der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben für uns einen hohen Stellenwert. Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

Vor- und Zuname: _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Kath. Kirchengemeinde **INTERN** (z. B. für Einladungen, Informationen, Angaben zum ehrenamtlichen Engagement, statistische Zwecke) folgende Daten verwenden darf:

- Adresse (s. o.)
- Telefon: _____
- E-Mail-Adresse: _____
- Geburtsdatum: _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Kath. Kirchengemeinde meinen Vornamen und Namen sowie die folgenden Angaben **ÖFFENTLICH** zugänglich macht (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Adresse
- Telefon
- E-Mail
- Foto meiner Person (Passfoto)
- Fotos im Rahmen meines ehrenamtlichen Engagements

Die Veröffentlichung bezieht sich auf folgende Medien (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Pfarrnachrichten
- Pfarrbrief ([glo-ri-JA], Weihnachtswind, Osterfeuer)
- Druckerzeugnisse (Flyer, Programmheft, Plakat, Veranstaltungshinweise)
- Website

Mir ist bekannt, dass die Abgabe dieser Einwilligungserklärung freiwillig ist und dass ich sie jederzeit widerrufen kann.

Bergisch Gladbach, den

Unterschrift

IV.8. Kontaktliste für Notfälle

IV.8.1. Ansprechpersonen in der Pfarrgemeinde

Präventionsfachkraft: N.N.

Leitender Pfarrer: Pfarrer Christoph Bernards Telefon: 02202 29307-0
 E-Mail: pfarrer@joseph-und-antonius.de

IV.8.2. Unabhängige Ansprechpersonen für Opfer sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln

Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach
 Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
 Mobil: +49 172 290 1534

Birgit Röttgen, Diplom-Psychologin
 Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
 Mobil: +49 1525 2825703

Martin Gawlik, Rechtsanwalt
 Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
 Mobil: +49 172 290 1248

IV.8.3. Beratungsstellen

kirchlich:

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
 Telefon: 02202 35016
 E-Mail: eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net

Punktum! Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
 Telefon: 0221 16861012
 E-Mail: punktum@caritas-rheinberg.de

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 Telefon: 02204 54004
 E-Mail: beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de

Zentrale Anlaufstelle der EKD
 Telefon: 0800 5040 112
 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

weltlich:

Kinderschutztelefon der Stadt Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 14-2955

E-Mail: kinderschutz@stadt-gl.de

Deutscher Kinderschutzbund – Rheinisch-Bergischer Kreis

Telefon: 02202 39924

E-Mail: info@kinderschutzbund-rheinberg.de

IV.8.4. Weitere Ansprechadressen

Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 14-2814

E-Mail: jugendamt@stadt-gl.de

Mädchenberatungsstelle

Telefon: (0 22 02) 989 11 55

E-Mail: maedchenberatungsstelle-bgl@t-online.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800 2255530

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius
Lerbacher Weg 2

51469 Bergisch Gladbach

buero@joseph-und-antonius.de
02202 — 29307—0

**ST. JOSEPH UND ST. ANTONIUS, BERGISCH GLADBACH | INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT**